

Stand: November 2013

## **Merkblatt zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05\*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“**

Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe von faserförmigen, natürlichen Silikatmineralien, wie z. B. Krokydolith, Chrysotil oder Grunerit. Aufgrund seiner hervorragenden physikalischen und chemischen Eigenschaften, wie leichte Verarbeitbarkeit, Alterungsbeständigkeit, Beständigkeit gegen Temperaturen bis 1.000 °C und gegenüber vielen Chemikalien sowie nicht zuletzt der Fakt, dass Asbest unbrennbar ist, wurde es in der Vergangenheit einem breiten Spektrum in der Anwendung zugeführt. Und dann hat Asbest auch noch eine höhere gewichtsspezifische Zugfestigkeit als Stahldraht, woraus der Einsatz als Armierungsfaser in Asbestzement resultiert.

Mit zunehmendem Asbestverbrauch erkannten die Menschen auch die Gesundheitsgefahren. So wurde um 1900 die Asbestose als unheilbare Krankheit erkannt und 1943 der Lungenkrebs als Folge von Asbestbelastungen als Berufskrankheit anerkannt. Seit 1970 werden dann Asbestfasern als krebserzeugend bewertet. Seit 1993 ist in Deutschland die Herstellung und Verwendung von Asbest generell verboten.

Da Asbest viele Gefahren für die Gesundheit birgt, müssen spezielle Anforderungen an die Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05\*) gestellt werden, deren Einhaltung sowohl Ihre Gesundheit als auch die Ihrer Mitmenschen und unserer Mitarbeiter schützt und erhält.

Bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten anfallende asbesthaltige Baustoffe sind durch Sie in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zur Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ zu transportieren.

Geeignete Behälter für asbesthaltige Baustoffe sind ausreichend feste Kunststoffsäcke. Davon halten wir stets 2 Varianten für Sie auf der Abfallentsorgungsanlage bereit: Platten-Big-Bag's in den Abmessungen 260 cm x 125 cm x 30 cm, maximale Traglast 1.250 kg und Big-Bag's für Bruch in den Abmessungen 90 cm x 90 cm x 110 cm, maximale Traglast 1.250 kg. Beide sind mit dem notwendigen Asbestaufdruck versehen und erfüllen damit die Forderungen der TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten). Der Platten-Big-Bag kann für 11,00 EUR pro Stück und der Big-Bag für Bruch für 10,00 EUR pro Stück auf der Abfallentsorgungsanlage während der Öffnungszeiten – Montag bis Freitag – 7:15 Uhr bis 11:00 Uhr und 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Samstag 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr erworben werden.

- bitte wenden -

Eigenbetrieb der  
Stadt Dessau-Roßlau  
Betriebsleiterin  
Frau Moritz

Hauptsitz:  
Wasserwerkstr. 13  
06842 Dessau-Roßlau  
Telefon: (0340) 2 04 20 72  
Telefax: (0340) 2 04 29 72

Nebenstelle:  
Karl-Liebknecht-Str. 38a  
06862 Dessau-Roßlau  
Telefon: (034901) 82828  
Telefax: (034901) 82887

Bankverbindungen:  
HypoVereinsbank Dessau  
Konto-Nr. 8 901 040  
BLZ 800 200 87  
Stadtsparkasse Dessau  
Konto-Nr. 36 006 436  
BLZ 800 535 72

Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05\*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ ist auf folgende Zeiten beschränkt:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Mittwoch   | 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr |
| Jeweils der letzte Samstag<br>im Februar, Mai, August und November | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  |

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Annahme nicht möglich!

Angenommen werden asbesthaltige Baustoffe nur in Mengen bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und nur in solchen geeigneten Behältern, die bei der Ankunft auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ mit dem Gefahrensymbol „Asbest“ gekennzeichnet sind und bei denen keinerlei äußerlich sichtbare Beschädigungen an der Verpackung zu erkennen sind.

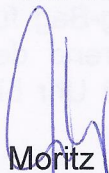
Bei der Anlieferung der asbesthaltigen Baustoffe benötigen wir von Ihnen die diesem Merkblatt beigefügte „Erklärung zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05\*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Wir gestatten uns sie darauf hinzuweisen, dass, sollten sie asbesthaltige Baustoffe auf unserer Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ unverpackt oder nicht den Vorschriften gemäß verpackt anliefern, wir nach den geltenden Vorschriften verpflichtet sind unverzüglich die zuständigen Behörden bzw. die Polizei zu informieren. Sie sollten auch wissen, dass eine solche Anlieferung den Tatbestand nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) – Unerlaubter Umgang mit Abfällen – erfüllen kann.

Bitte verpacken Sie auch keine anderen Abfälle in die Platten-Big-Bag's bzw. die Big-Bag's für Bruch. Sollten wir bei den uns stichprobenartig vorgeschriebenen Kontrollen Verstöße feststellen, sind wir ebenfalls verpflichtet die zuständigen Behörden zu informieren und würden Ihnen außerdem alle anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie uns gern kontaktieren. Unser Abfallbeauftragter Herr Kornetzky (0340/50340015 – [stadtpflege.kornetzky@dessau-rosslau.de](mailto:stadtpflege.kornetzky@dessau-rosslau.de)) bzw. unser Mitarbeiter Abfallberatung Herr Kopelke (0340/50340014 – [stadtpflege.kopelke@dessau-rosslau.de](mailto:stadtpflege.kopelke@dessau-rosslau.de)) beraten Sie gern.

Und zum Schluss noch ein Hinweis: Sollten Sie Ihre bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten anfallenden asbesthaltige Baustoffe selbst verpackt haben und mit dem Transport der Platten-Big-Bag's bzw. der Big-Bag's für Bruch eine Firma beauftragen, wollen Sie bitte beachten, dass nach § 54 in Verbindung mit § 72 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ab dem 1. Juni 2014 nur solche Unternehmen mit dem Transport von gefährlichen Abfällen beauftragt werden dürfen, die über eine von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnis verfügen.



Moritz  
Betriebsleiterin

- Anlage: Erklärung zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05\*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

**Erklärung  
zur Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05\*)  
auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“**

Ich .....  
Name Vorname

.....  
Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Merkblatt der Stadtpflege „Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe und die mit dieser Erklärung angelieferten asbesthaltigen Baustoffe (AVV 17 06 05\*) unter Einhaltung der in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ genannten Vorschriften in geeignete, sicher verschließbare und gekennzeichnete Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt auf folgendem Grundstück

.....

.....  
Anschrift

verpackt habe bzw. die asbesthaltigen Baustoffe in meinem Auftrag verpackt wurden.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier asbesthaltigen Baustoffe (AVV 17 06 05\*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau, den .....  
Unterschrift